

AUSZUG

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020

Mit Änderung durch Artikel 1 der VO vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 82) gilt ab 27.04.2020

Artikel 2 der VO vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 82) – gilt ab 04.05.2020

VO vom 05.05.2020 (Nds. GVBl. S. ..) - gilt ab 06.05.2020

§ 1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren

(8)

1 Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontakthlosem Sport unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig.

2 Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

3 Geräte Räume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden.

4 Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(9)

1 Abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sind auch der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen, Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals zulässig.

2 Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. einem olympischen oder paralympischen Kader, das heißt einem Olympiakader, einem Perspektivkader oder einem Nachwuchskader 1 oder 2, angehören und an einem Bundesstützpunkt, einem Landesleistungszentrum oder einem Landesstützpunkt trainieren,

(...)

(10)

Bei der Nutzung der Anlagen im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 ist sicherzustellen, dass

1. während der gesamten Zeit des Trainings ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen Personen im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 eingehalten wird, wobei ein Training, bei dem ein unmittelbarer Kontakt von Personen erforderlich oder möglich ist, untersagt ist,

2. Hygieneanforderungen eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf die Reinigung

von Nassräumen und Duschen sowie die Desinfektion benutzter Sport- und Trainingsgeräte, und

3. die Anlage von jeder Person einzeln und unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen betreten und verlassen wird.